

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister

Datum: 19.06.2020  
Bearbeitung: Dez. III / FB 61/300

**Mitteilung der Verwaltung  
für die Sitzung des Mobilitätsausschuss am 25.06.2020**

**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)/Gebühren für Bewohnerparkausweise**

---

Der Bundestag hat am 14.05.2020 das „Achte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und weitere Vorschriften“ verabschiedet. In Artikel 2 wird das Straßenverkehrsgesetz dahin gehend ergänzt, dass die Landesregierungen dahingehend ermächtigt werden, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Wörtlich heisst es:

„(5a) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung übertragen werden.“

Bisher war der Gebührenrahmen bundesgesetzlich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Gebührennummer 265 geregelt und ein Gebührenrahmen von 10,20 bis 30,70 €/Jahr für den Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Bewohnerparkens vorgegeben. Mit der neuen Regelung können die Länder nun eigene Rechtsverordnungen für die Gebührensätze verabschieden, in denen neben den reinen Verwaltungskosten auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen von Parkmöglichkeiten für Bewohner eingehen. Die Länder können dies auch direkt an die Kommunen übertragen, sodaß vor Ort eigene Gebührenordnungen erlassen werden können. Damit folgt der Gesetzgeber den langjährigen Initiativen von Kommunen und kommunalen Verbänden wie dem deutschen Städtetag, die sich für eine Erhöhung des kommunalen Gestaltungsspielraums bezüglich der Bewertung des öffentlichen Raumes eingesetzt haben. In verschiedenen Papieren wurde ein Gebührenrahmen bis zu einer Höhe von 200 €/Jahr gefordert.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.06. dem Gesetz zugestimmt. Über die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen wird in der Sitzung berichtet.